



Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Staatsminister  
Herrn Prof. Dr. Roland Wöllner  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
**01097 Dresden**

Dresden, 04. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Wöllner,

die Corona-Pandemie begleitet uns inzwischen seit einem Jahr. Seit dieser Zeit leisten auch die Beamtinnen und Beamten in Sachsen unter nicht alltäglichen Bedingungen ihre Arbeit. Insbesondere Familien mit Kindern stehen noch immer vor großen Herausforderungen.

Durch den Arbeitgeber Freistaat Sachsen wurden verstärkt Möglichkeiten des Arbeitens im Homeoffice geschaffen, flexiblere Arbeitszeitmodelle angeboten, Hygienemaßnahmen umgesetzt und nicht zuletzt mit Schreiben des SMI vom 4. Januar 2021 Az. 13-0301/4/21-2021/239 die Möglichkeit zur Gewährung von bis zu 15 Tagen Sonderurlaub eingeräumt. Dies alles wird durch die Beamtinnen und Beamten anerkannt.

Es ist jedoch festzustellen, dass nicht alle Arbeitsplätze für Homeoffice geeignet sind bzw. es an der notwendigen technischen Ausstattung fehlt. Insbesondere in Fällen geschlossener Schulen und Kindereinrichtungen bringt diese Situation die Beamtinnen und Beamten immer mehr an ihre Grenzen. Aufgrund des andauernden Lockdowns bzw. erneut geschlossener Schulen und Kindereinrichtungen sind die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs teilweise bereits ausgeschöpft.

Ebenso stellt sich eine restriktive Handhabung der Gewährung von Sonderurlaub bei gleichzeitiger Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice als belastend dar. Nach einem Jahr Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sind viele Bedienstete erschöpft. Es besteht die Befürchtung, dass sich krankheitsbedingte Ausfallzeiten häufen. Sie benötigen deshalb dringend Entlastung. Auch wenn der Großteil der Führungskräfte Verständnis für möglicherweise eingeschränkte Leistungen im Homeoffice aufbringt, so sollten doch Sonderurlaubstage weniger restriktiv in Anspruch genommen werden können, um sich an einzelnen Tagen auch im Sinne des Kindeswohls ganz gezielt ausschließlich der Kinderbetreuung widmen zu können.

Für gesetzlich versicherte Beschäftigte besteht in den Fällen der notwendigen Kinderbetreuung die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld unabhängig von einer Erkrankung des Kindes für bis zu 20 Tagen pro Elternteil und Kind, maximal 45 Tage bei mehreren Kindern.



Darüber hinaus ist es bereits seit dem vergangenen Jahr und aktuell noch bis zum 31. März 2021 möglich, bis zu zehn Wochen einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 % der Nettobezüge nach § 56 Abs. 1a IfSG für Zeiten des Verdienstausfalls aufgrund geschlossener Schulen und Kindereinrichtungen zu erhalten.

Diese Möglichkeiten wurden sinngemäß auf Bundesbeamte übertragen. Auch andere Bundesländer haben sich dieser Regelung angeschlossen. Sachsen bleibt sowohl hinsichtlich des Sonderurlaubs in analoger Anwendung der „Kind-Krank-Tage“ als auch hinsichtlich der bisher überhaupt nicht vorhandenen Möglichkeit von Sonderurlaub in sinngemäßer Anwendung des § 56a IfSG weit hinter den Regelungen für Bundesbeamte und beamtenrechtlicher Regelungen anderer Bundesländer zurück.

Auch wenn die Regelung vom 4. Januar 2021 eine Härtefallregelung vorsieht, ist in der Praxis festzustellen, dass davon kein Gebrauch gemacht wird. Insbesondere ist es den Beamtinnen und Beamten aus verschiedensten Gründen unangenehm, sich dem Dienstherrn zu offenbaren bzw. wegen perspektivisch befürchteter beruflicher Nachteile überhaupt einen solchen Antrag zu stellen.

Der SBB bittet dringend um kurzfristige Prüfung der Angleichung der sächsischen Regelungen an die der Bundesbeamten. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll bereits jetzt nach Lösungen zu suchen, wenn bei anhaltender Pandemielage die bisher geschaffenen Möglichkeiten zur Freistellung zwecks Kinderbetreuung nicht mehr ausreichen.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Nannette Seidler  
Landesvorsitzende